



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 307/10

vom  
14. Oktober 2010  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

wegen zu 1. und 2.: gewerbsmäßigen Bandenbetrugs  
zu 3.: Beihilfe zum Betrug

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 14. Oktober 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 11. Februar 2010 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat;

jedoch wird das Urteil, soweit es die Angeklagte W. betrifft, aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts im Schuldspruch dahin abgeändert, dass die Angeklagte der Beihilfe zum Betrug in acht tateinheitlichen Fällen schuldig ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Becker

Pfister

Hubert

Schäfer

Mayer